

Verkündet am 3. Oktober 1961  
Kriegl, Justizobersekretär als  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

2201 027

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Be [REDACTED] d. c [REDACTED] I [REDACTED], He [REDACTED]  
[REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] [REDACTED]

gegen

die Firma Emil Bu [REDACTED], Ha [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],  
vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter  
Frau Gerda Bu [REDACTED] und Bauingenieur Paul Her [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 3. Oktober 1961 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer, Dr. Hauß,  
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
zu Hamburg vom 18. Oktober 1960 wird zurückgewie-  
sen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-  
erlegt.

von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 21. Januar 1957 gegen 14.30 Uhr wurde der bei der Klägerin versicherte Arbeiter Fritz B. in Höhe des Hauses H.straße in Ha. von einem - von ihm aus gesehen von links - aus Richtung V. kommenden Lastzug erfaßt und schwer verletzt, als er vor einem an der Bordsteinkante links von ihm haltenden Trecker mit Anhänger auf die Mitte der Fahrbahn trat. B. ist seitdem gelähmt und hat die Sprache verloren. Er arbeitete damals bei der Norddeutschen Affinerie. Im Unfallzeitpunkt hatte er seine Schicht beendet und den Ausgang des Werksgeländes verlassen, um seinen Heimweg in Richtung V. anzutreten. Neben dem Werksausgang befand sich eine Baustelle, an der die Beklagte arbeitete. Ein von ihr errichteter Bauzaun verengte den 4,50 m breiten Bürgersteig auf 1 m. Vom ersten Stock des Gebäudes an der Baustelle führte eine Schütte zur Straße, über die der anfallende Bauschutt zum Abtransport auf Lastwagen befördert wurde. Unter der Schütte stand der bereits erwähnte Anhänger, vor diesem der Trecker. Der für den Fußgängerverkehr noch frei gebliebene Teil des Bürgersteigs von 1 m Breite war unter der Schütte - wie stets beim Beladen eines Fahrzeugs mit Bauschutt - durch Latten für jeden Verkehr gesperrt.

Die Klägerin verlangt mit der Klage nach § 1542 RVO Ersatz ihrer Aufwendungen für den Verunglückten B., und zwar mit Rücksicht auf dessen erhebliches Eigenverschulden bis zur Höhe von einem Drittel seines Verdienstauffalls. Sie hat vorgetragen, B. habe, um seinen Heimweg fortsetzen zu können, um den Trecker und den Anhänger herumgehen und dazu die Fahrbahn etwa an ihrer Mitte benutzen müssen. Infolge Sicht-

- 3 -

behinderung durch den von der Schütte aufsteigenden Staub des Bauschutts, der ihm auch in die Augen gedrungen sei, habe er den von links herankommenden Lastzug nicht rechtzeitig erkannt. In der nach § 46 StVO der Beklagten erteilten Ausnahmegenehmigung zur Errichtung des Baugerüsts auf dem Fußweg der Hovestraße sei bestimmt worden, daß diese zum Schutz der Straßenpassanten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen habe. Dieser Auflage sei sie jedoch nicht nachgekommen. Sie habe weder um das Baugerüst einen abgegrenzten Weg für Fußgänger noch unter dem Baugerüst einen Fußgängertunnel eingerichtet, um ein Betreten der Fahrbahn unnötig zu machen. Auch ein Warnposten sei nicht aufgestellt worden; dies habe besonders zur Zeit des Schichtwechsels geschehen müssen, wenn erfahrungsgemäß hunderte von Arbeitern aus dem Tor der Norddeutschen Affinerie auf die Straße strömten. Die Beklagte habe außerdem gegen § 31 der Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft verstoßen, nach der Stein- und Schuttrutschen ganz geschlossen sein müßten und Staubentwicklung nach Möglichkeit durch Besprengen zu verhüten sei. Endlich habe sie ihre allgemeine Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB verletzt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, der Verunglückte B. habe seinen Unfall allein verschuldet. Er habe die Straße überqueren wollen und sei bis zur Mitte der Fahrbahn vorgegangen, ohne sich um den Fahrverkehr zu kümmern. Zur Unfallzeit sei kein Bauschutt über die Schütte gelaufen, eine Sichtbehinderung durch Staub habe daher nicht bestanden. Die von ihr getroffenen Sicherungsmaßnahmen seien ausreichend gewesen.



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

Die Beklagte zieht ausserdem die Ursächlichkeit einer Sichtbehinderung des Verunglückten für den Unfall in Zweifel; es sei ungewöhnlich, daß eine durch Staub verursachte Sichtbehinderung beim Behinderten eine solche Kopfllosigkeit hervorrufe, daß er blindlings in den Straßenverkehr hineinlaufe.

Die Klägerin entgegnet, der ursächliche Zusammenhang zwischen der Sichtbehinderung durch Staub und dem Unfall sei schon deshalb zu bejahen, weil der Tatbestand der Körperverletzung bereits erfüllt gewesen sei, als die Augen des Verunglückten durch Staub und Mörtelteilchen getroffen worden seien. Hierdurch sei B. verwirrt worden und habe einen Augenblick nicht auf seine Umgebung und den Straßenverkehr geachtet. Das habe dazu geführt, daß er dem Lastzug zu nahe gekommen sei.

Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht vertritt zutreffend die Auffassung, daß eine Verletzung des § 41 StVO i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB

als Klagegrundlage ausscheidet, weil der Beklagten unstreitig für die Errichtung des Baugerüsts auf dem Gehsteig eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erteilt worden war. Entgegen der Meinung der Revision kann die Rechtswirksamkeit der Ausnahmegenehmigung durch eine Außerachtlassung der mit ihr verbundenen Auflage, alle zum Schutz der Straßenpassanten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, nicht in Frage gestellt werden. Das käme nur dann in Betracht, wenn die Wirksamkeit der Genehmigung von der Erfüllung der Auflage etwa in Form einer aufschiebenden oder auslösenden Bedingung abhängig gemacht worden wäre. Dafür, daß dies geschehen sei, hat aber die Klägerin nichts vorgetragen. Die Auflage ermangelt zudem der erforderlichen Bestimmtheit. Sie hätte genauere Angaben enthalten müssen, welche Sicherungsmaßnahmen im einzelnen die Beklagte ergreifen mußte (vgl. Drews, Allgemeines Polizeirecht 6. Aufl. § 7 II Nr. 7, S. 113). In der vorliegenden Form kann der Auflage keine weitergehende Wirkung als eines besonderen Hinweises auf die ohnehin bestehende Verkehrssicherungspflicht der Beklagten beigemessen werden.

## II.

1. Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob die Beklagte die Unfallverhütungsvorschriften und ihre Verkehrssicherungspflicht durch Unterlassung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen verletzt hat, da nach seiner Auffassung die Klägerin den ihr obliegenden Nachweis der Ursächlichkeit dieser Unterlassung für den eingetretenen Schadenserfolg nicht erbracht hat. Dieser Nachweis müsse, so erwägt das Berufungsgericht, nach den Grundsätzen des § 286 ZPO geführt werden, da der konkrete Haftungsgrund erst in dem Zusammenstoß des Verletzten

B mit dem Lastzug zufolge der behaupteten Unterlassung gebotener Sicherungsmaßnahmen zu erblicken sei. Aber wenn man auch den konkreten Haftungsgrund bereits in dem Eindringen von Staubteilchen in die Augen des Verunglückten erblicken wollte, so könne sich der Senat bei einer Würdigung nach § 287 ZPO nicht davon überzeugen, daß diese Staubeinwirkung mitursächlich für das unüberlegte Überqueren der Fahrbahn durch Bach und damit für seinen Unfall gewesen sei.

Von dem Augenblick an, als B auf dem Bürgersteig mit den Händen an die Augen gefaßt habe, bis zum Unfallzeitpunkt müsse eine ganze Anzahl Sekunden vergangen sein; denn der in jenem Augenblick auf dem Bürgersteig stehengebliebene Zeuge Har habe sich zunächst in Richtung Straßenmitte in Bewegung gesetzt, sei dann an dem Trecker vorbeigegangen und wieder etwas zurückgetreten, als er den von links kommenden Lastzug gesehen habe. In diesem Augenblick sei B an ihm vorbeigegangen und gegen den Lastzug gelaufen. Der Zeuge habe nach seiner Angabe den herankommenden Lastzug gut sehen können, da die Staubwolke nur an der Schütte gewesen sei. Bach habe, nachdem er sich die Augen gewischt und den Bürgersteig verlassen habe, auf der 9 m breiten Fahrbahn noch mindestens sechs Schritte bis zur Unfallstelle zurückgelegt. Unter diesen Umständen lasse sich nicht feststellen, daß die Staubwolke auf den Unfall B von Einfluß gewesen sei. Die Tatsache, daß dieser bereits auf dem Bürgersteig von der Staubwolke überrascht worden sei, sich dann aber gleichwohl auf den Fahrdamm begeben habe, spreche zunächst dagegen, daß er beim Betreten des Fahrdamms noch in seiner Sicht behindert gewesen sei; denn normalerweise werde niemand, der infolge Eindringens von

Staub in die Augen nicht ordentlich sehen könne, auf die Fahrbahn einer belebten Verkehrsstraße treten, selbst dann nicht, wenn er durch den Schmerz, den das Eindringen von Staubkörnern ins Auge verursache, für einige Sekunden etwas benommen sei. Jedenfalls lasse sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß B. beim Betreten des Fahrdamms seine volle Sehfähigkeit bereits wieder erlangt habe und nur deshalb gegen den Lastzug geraten sei, weil er nicht sorgfältig nach links Ausschau gehalten habe.

2. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über den Nachweis der Ursächlichkeit der Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften für einen daraus entstandenen Unfallschaden nicht beachtet und zu Unrecht den Beweis der Ursächlichkeit schon an der von der Klägerin nicht ausgeräumten Möglichkeit scheitern lassen, daß der Unfall auch ohne die Staubentwicklung eingetreten wäre.

Die Rüge greift nicht durch. Die Unfallverhütungsvorschriften stellen den von der Berufsgenossenschaft kraft gesetzlichen Auftrags festgestellten Niederschlag der in einem Gewerbe gesammelten Betriebserfahrungen dar. Sie zeigen gewisse typische Gefährdungsmöglichkeiten eines Gewerbebetriebes auf und verlangen vom Unternehmer mit verbindlicher Kraft, diese durch die geforderten Sicherungsmaßnahmen auszuschneiden. Werden daher Unfallverhütungsvorschriften verletzt, die eine bestimmte Betriebsgefahr ausschließen sollen, und tritt an der Gefahrenstelle ein Unfall ein, so spricht in der Regel die Vermutung dafür, daß der Unfall bei Beachtung der Vorschriften

vermieden worden wäre, die nach der Berufserfahrung geeignet sind, gerade solche Unfälle auszuschließen (vgl. die Entscheidungen des erkennenden Senats vom 24. Juni 1953 - VI ZR 31/52 = LM § 823 BGB (E) Nr. 5; vom 29. November 1960 - VI ZR 35/60 - = VersR 1961, 160 mit weiteren Nachweisen). § 31 der Unfallverhütungsvorschriften will die Staubentwicklung mit ihren nachteiligen Folgen für Körper und Gesundheit ausschließen. Es kann offen bleiben, ob und in welchen Fällen die vorerwähnte Vermutung auch betriebsfremden Personen zustatten kommt, z.B. solchen, die, wie hier der Verunglückte Fritz B., nur als Teilnehmer am Straßenverkehr in den Gefahrenbereich des Betriebes gelangt sind. Sie spricht im vorliegenden Fall allenfalls dafür, daß eine - tatsächlich erfolgte - Staubentwicklung und ihre gefahrbringenden Einwirkungen auf den Verletzten, insbesondere das Eindringen von Staub in die Augen und die Sichtbehinderung vermieden worden wäre, wenn die Beklagte die angeführte Vorschrift beachtet hätte. Die Vermutung erstreckt sich aber nicht darauf, daß sich überhaupt Staub entwickelt hat und auch nicht darauf, daß die Staubentwicklung an einer bestimmten Stelle und zu einem bestimmten Zeitpunkt stattgefunden und die Sicht behindert hat. Insoweit obliegt dem Verletzten die volle Beweisführung. Das Berufungsgericht hat es daher zutreffend zum Nachteil der Klägerin gewertet, daß eine erneute Sichtbehinderung des Verletzten B. durch eine Staubwolke, nachdem er den Bürgersteig verlassen hatte, nicht erwiesen ist. Die aus der Lebenserfahrung gewonnene Vermutung spricht auch nicht dafür, daß ein Verkehrsteilnehmer, dem auf dem Bürgersteig Staub in die Augen gedrungen ist, trotz der dadurch bedingten Sichtbehinderung unbesonnen den Bürgersteig verläßt und blindlings eine verkehrsreiche Straße überschreitet. Die Erfahrung

spricht, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, eher für das Gegenteil. Eine Verkennung der Regeln über den Beweis der Ursächlichkeit der Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften für den eingetretenen Unfall kann daher dem Berufungsgericht nicht vorgeworfen werden.

3. Hat das Berufungsgericht aber die Beweisführungspflicht der Parteien richtig beurteilt, so ist seine Beweiswürdigung im übrigen nicht zu beanstanden. Es hat unter sorgfältiger Prüfung ohne Verstoß gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze die wesentlichen tatsächlichen Gesichtspunkte erörtert. Kann, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß annimmt, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß der Verletzte B. vom Verlassen des Bürgersteigs an durch Staubeinwirkung in seiner Sicht nicht mehr behindert war und nur infolge seiner Unachtsamkeit vor den Lastzug geraten ist, so ist seine Auffassung, eine für den Unfall ursächlich gewordene Verletzung der Pflicht der Beklagten zur Vermeidung von Staubentwicklung sei nicht erwiesen, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das gilt auch für die Beweiswürdigung im Rahmen des § 287 ZPO. Daß das Berufungsgericht sich seiner freieren Stellung bei der Würdigung nach § 287 ZPO bewußt gewesen ist, ergibt der Zusammenhang der Urteilsgründe ohne weiteres. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Beweiswürdigung den Vorschriften des § 286 oder des § 287 ZPO unterliegt.

### III.

Nach dem Unfall hat die Beklagte den Fußgängerweg unter der Schütte auf Anordnung des Unfallschutzes der Norddeutschen Affinerie mit einer Überdachung versehen. Die

Revision erblickt eine: für den Unfall ursächliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darin, daß die Beklagte die Überdachung nicht schon früher angebracht habe. Der Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Die Beklagte hat keine Umstände vorgetragen, aus denen zu entnehmen wäre, der Zwang für die Fußgänger, während der Beladung des am Fahrbahnrand abgestellten Lastzuges um diesen unter Benutzung der 9 m breiten Fahrbahn in einem Abstand von etwa 3 m vom Fahrbahnrand herum zu gehen, habe eine solche Verkehrsgefährdung mit sich gebracht, daß die Verkehrssicherungspflicht die Errichtung eines Fußgängertunnels unter der Schütte hindurch erfordert hätte. Die Verpflichtung zur Herstellung eines Fußgängertunnels wäre zu bejahen, wenn etwa die Fahrbahn besonders verkehrsreich, unübersichtlich oder nicht hinreichend breit gewesen wäre. In dieser Hinsicht hat die Beklagte nichts vorgebracht. Die Anbringung der Überdachung nach dem Unfall auf behördliche Anordnung ist aber für sich allein nicht geeignet, das Unterlassen einer früheren Errichtung als schuldhaft Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erscheinen zu lassen.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet.  
Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzu-  
weisen.

Dr. Kleinewefers

Dr.K.E.Meyer

Dr. Hauß

H.Meyer

Dr.Pfretzschnier